

Tarif:	SH-Tarif
Maßnahme:	Maskenpflicht: Vertragsstrafe von 40,00 Euro bei Nichteinhaltung
Gültigkeit:	ab 01.01.2021 bis auf Weiteres

Seit Ende April 2020 besteht aufgrund einer Verordnung des Landes Schleswig-Holstein die Pflicht, bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht). Die Durchsetzung erfolgt durch Beamte der zuständigen Behörde, z.B. Polizei, Bundespolizei.

Auf Wunsch der Landesregierung wird die **Maskenpflicht zum 01.01.2021 in die Beförderungsbedingungen des SH-Tarifs** aufgenommen und mit einer **Vertragsstrafe in Höhe von 40,00 Euro** belegt. Das bedeutet, dass die Maskenpflicht fortan auch von den Verkehrsunternehmen selbst durchgesetzt werden kann. Fahrgäste, die sich nicht daran halten, sind –wie vom erhöhten Beförderungsentgelt bekannt– verpflichtet, die Vertragsstrafe von 40,00 Euro zu zahlen. Zudem können sie des Fahrzeugs verwiesen werden; hierüber entscheidet das Personal.

Die Vertragsstrafe wird fällig, wenn die Regelungen der aktuell gültigen Landesverordnung oder von sonstigen Verfügungen hierüber nicht eingehalten werden. Ändert sich die Landesverordnung, wird diese Anpassung automatisch ab demselben Zeitpunkt im SH-Tarif gültig. Es gelten im SH-Tarif also immer dieselben Regelungen wie in der Landesverordnung bzw. in den sonstigen Verfügungen.

Oberstes **Ziel der Maßnahme** ist es, die Tragedisziplin der Fahrgäste zu verbessern. Gleichzeitig erhalten die Verkehrsunternehmen die Möglichkeit, die Maskenpflicht auch selbst durchsetzen zu können.

Es folgt eine Darstellung der Bestimmung im Wortlaut sowie ein Überblick zu den aktuellen Regelungen in Schleswig-Holstein gemäß Landesverordnung.

Maskenpflicht im SH-Tarif, gültig ab 01.01.2021

Auszug aus den Tarifbestimmungen SH-Tarif, Teil I, Nr. 3.5

3.5 Verhaltenspflichten der Fahrgäste

Bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) nach Maßgabe der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere:

- in Schleswig-Holstein gemäß der „Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2“,
- in Hamburg gemäß der „Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg“,
- gemäß sonstigen behördlichen Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus.

Es gelten die Regelungen der jeweils geltenden Verordnung bzw. sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorgaben in der jeweils aktuellen Fassung.

Fahrgäste, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, weil sie von der Maskenpflicht befreit sind, müssen dies nach Aufforderung in geeigneter Weise glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung hat in der Regel durch Vorlage eines ärztlichen Attests zur erfolgen.

Bei Verstoß gegen die Maskenpflicht ist der Fahrgast zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 40,00 € verpflichtet und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden. Kann die Vertragsstrafe nicht unverzüglich entrichtet werden, so erhält der Fahrgast nach Feststellung der Personalien eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsfristen und Bearbeitungsentgelte werden vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgelegt. Eine Verfolgung im Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

Die Maskenpflicht entfällt, wenn nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften keine Verpflichtung hierzu besteht.

Hinweise:

- Personen, die von der Maskenpflicht befreit sind, müssen dies glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung hat durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu erfolgen, das von einem Arzt oder Psychotherapeuten für die Person ausgestellt wurde. Eine Kopie des Attests sollte anerkannt werden.
Sofern kein Attest vorgelegt werden kann, wird empfohlen, kulanztweise andere geeignete schriftliche Nachweise wie Allergikerausweis, Schwerbehindertenausweis o.ä. zu akzeptieren.
- Kinder bis einschließlich 5 Jahre sind von der Masken- und Nachweispflicht ausgenommen.
- Bei Fahrten nach Hamburg gelten ab Überschreiten der Landesgrenze die Regelungen der Landesverordnung der Freien und Hansestadt Hamburg.

Regelungen zur Maskenpflicht in Schleswig-Holstein gemäß der Landesverordnung vom 29.11.2020	
<i>Zulässige Masken</i>	<p>Als Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Verordnung gilt jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von Tröpfchenpartikeln und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mund-Nasen-Schutz, – Stoffmasken/ Alltagsmasken, – Schals, Schlauchschals, – Tücher. <p>Mund und Nase müssen vollständig bedeckt sein.</p> <p><u>Nicht geeignet</u> sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Masken mit Ausatemventil, – Visiere (auch: Gesichtsvisionier, Kunststoffmaske) <p>Aber: Personen, die von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, dürfen freiwillig Visiere verwenden.</p>
<i>Orte im ÖPNV, an denen Maskenpflicht besteht</i>	<p>Maskenpflicht für Fahrgäste besteht nach der Landesverordnung oder nach sonstigen Verfügungen...</p> <p>ab dem Betreten der Verkehrsmittel und während der gesamten Fahrt</p> <ul style="list-style-type: none"> – in allen Zügen, – in allen Bussen, – in Kleinbussen/Taxen, die im Linienverkehr fahren, – auf Schiffen (z.B. bei der Kieler Fördeschiffahrt) – auch im Außenbereich, sowie – in allen größeren Bahnhöfen, – an/auf stark frequentierten Bahnhaltedpunkten, Bahnhofsvorplätzen und Bushaltestellen, wo sich das Abstandsgebot nicht einhalten lässt, – in allen Verkaufsstellen. <p>Die Maske darf bei Nahrungsaufnahme und beim Rauchen abgenommen werden.</p>
<i>Personen für die Maskenpflicht besteht</i>	<p>Maskenpflicht besteht für alle Personen mit Ausnahme von</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kindern bis einschließlich 5 Jahren, – Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können; – Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen dürfen eine Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, soweit dies zum Zwecke der Kommunikation mit anderen erforderlich ist.
<i>Zulässige Nachweise</i>	<p>Personen, die von der Maskenpflicht ausgenommen sind, sind verpflichtet, dies glaubhaft zu machen...</p> <ul style="list-style-type: none"> → durch Vorlage eines ärztlichen Attestes (auch als Kopie). Aus dem Attest muss lediglich erkennbar sein, dass es von einem Arzt oder Psychotherapeuten für die Person ausgestellt wurde. Eine Begründung ist nicht erforderlich. → Sofern ein Attest nicht vorgelegt werden kann, wird empfohlen, aus Kulanz hilfsweise andere geeignete schriftliche Nachweise wie Schwerbehindertenausweis, Allergikerausweis o.ä. zu akzeptieren. <p>Kinder bis einschließlich 5 Jahre brauchen <u>keinen</u> Nachweis vorzulegen.</p>